



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Antwort der Interpellation [2012/050](#) von Elisabeth Augstburger,
CVP/EVP-Fraktion: Arbeitsverbot für Asylsuchende mit Status N

Datum: 15. Mai 2012

Nummer: 2012-050

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Antwort der Interpellation [2012/050](#) von Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion: Arbeitsverbot für Asylsuchende mit Status N

vom 15. Mai 2012

"Kanton und Gemeinden haben gemäss Integrationsgesetzgebung die Integration der Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Bestimmungen der Ausländer- und Asylgesetzgebung zu fördern. Dazu gehört auch das berufliche Fortkommen (Art. 53 AuG). Das Asylgesetz sieht ein Arbeitsverbot für Asylsuchende nur während den ersten drei Monaten nach dem Asylgesuch und für weitere drei Monate nach erstinstanzlich negativem Asylentscheid vor (Art. 43 AsylG). Zwar kann die Behörde ein Arbeitsgesuch aufgrund einer schlechten Arbeitsmarktlage und aufgrund des Inländervorrangs verweigern, doch ist der Entscheid aufgrund des Einzelfalls und der jeweiligen Arbeitsmarktnachfrage zu überprüfen. Die bestehende Bewilligungspraxis des Kantons Baselland geht seit über einem Jahr weit über diese Voraussetzungen hinaus.

Keine Arbeitsbewilligung erhalten vor allem erstmalig stellensuchende AsylbewerberInnen, unabhängig von ihren Qualifikationen und ihrer bisherigen Anwesenheitsdauer. Durch diese restriktive Bewilligungspraxis wird die Arbeitsmoral zermürt, was sich längerfristig nicht positiv auf die Integrationsbemühungen der Betroffenen auswirkt.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde im Kanton Baselland diese Bewilligungspraxis eingeführt?
2. In Basel-Stadt gilt diese Praxis nicht, warum in unserem Kanton?
3. Inwieweit sind Gründe der finanziellen Kostenbeteiligung des Bundes ausschlaggebend für diese Praxis, und wie wirken sie sich auf den Kanton aus?
4. Was sagt der Regierungsrat zu den Kosten, welche die Gemeinden zu tragen haben?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen."

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Allgemein

Mit Inkrafttreten der Revision des Asylgesetzes (AsylG) und des komplett neuen Ausländergesetzes (AuG) des Bundes im Jahre 2008 wurde der Grundstein für einen relativ umfassenden Paradigmawechsel im Asylbereich gelegt.

So definiert das AuG erstmals auf Gesetzesebene die Gruppe der Personen, welche integriert werden sollen. Entgegen der Annahme der Interpellantin handelt es sich nicht um Asylsuchende mit Ausweis N, sondern um Personen ab Aufenthaltskategorie F (Vorläufig Aufgenommene), deren Verbleib in der Schweiz als gesichert gelten darf. Die Grundsätze und Ziele einer solchen Integration wurden in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VInta) zum ersten Mal klar festgeschrieben. Diese klare Förderung zugunsten von Personen, deren dauernder Verbleib in der Schweiz als gesichert angesehen werden kann, wurde von der Mehrheit der Kantone sehr begrüsst. Im Weiteren wurde im AsylG der Abgeltungsmodus des Bundes gegenüber den Kantonen mit der Ausrichtung einer Globalpauschale grundlegend verändert.

Diese Veränderungen zogen eine umfassende Anpassung der kantonalen Asylverordnung (kAV) per 1.1.2008 nach sich. Bereits in der Botschaft zur Vernehmlassung im Juni 2007 hat der Regierungsrat klar den Verzicht auf eine vorzeitige Integration von Personen im Asylverfahren (Kategorie N) deklariert. Diese Haltung hat er auch in den Antworten der Landratsvorlagen [2008/317](#) bzw. [2010/236](#) klar bekräftigt.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1:

Warum wurde im Kanton Basel-Landschaft diese Bewilligungspraxis eingeführt?

Die Bewilligungspraxis des KIGA Baselland bei Arbeitsgesuchen richtet sich klar nach den gesetzlichen Vorgaben und den arbeitsmarktlichen Rahmenbedingungen. Nach dem bundesgesetzlichen Arbeitsverbot für Asylsuchende von drei Monaten sehen diese wie folgt aus:

Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung (Art. 11 Abs. 1, AuG). Als

Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt (Art. 11 Abs. 2, AuG). Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Bewilligung von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu beantragen (Art. 11 Abs. 3, AuG). Jeder Antrag muss arbeitsmarktlisch begutachtet werden. Diese Begutachtung umfasst insbesondere die Prüfung auf Gewährung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen und auf Respektierung des sogenannten Inländervorranges (Art. 21, AuG). Letzteres bedeutet, dass nur wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass keine geeignete inländische Person (Schweizerin/Schweizer), Person mit einer Niederlassungsbewilligung oder Person mit einer Aufenthaltsbewilligung, welche zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, gefunden werden kann, eine Arbeitsbewilligung an Asylsuchende erteilt werden kann. Bei der aktuellen Arbeitsmarktlage im Kanton Basel-Landschaft mit über 5'300 registrierten Stellensuchenden, 2'900 arbeitsfähigen Personen in der Sozialhilfe und knapp 500 nicht erwerbstätigen Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (F), also gut 8'700 Personen, die eine Arbeitsstelle benötigen, führt dies faktisch zu einem Ausschluss von Asylsuchenden (N). Hinzu kommt, dass Arbeitgeber von Asylsuchenden erfahrungsgemäss nicht immer in der Lage sind, die üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren.

Frage 2:

In Basel-Stadt gilt diese Praxis nicht, warum in unserem Kanton?

Anlässlich einer risikoorientierten System- und Einzelfallprüfung im Oktober 2011 durch das Bundesamt für Migration in Zusammenarbeit mit der kantonalen Finanzkontrolle wurde die Haltung des Kantons Basel-Landschaft ausdrücklich gut geheissen und für richtig empfunden. Die Auslegung der Gesetzgebung in einem Nachbarkanton zu beurteilen, ist nicht Aufgabe des Regierungsrats.

Frage 3:

Inwieweit sind Gründe der finanziellen Kostenbeteiligung des Bundes ausschlaggebend für diese Praxis, und wie wirken sie sich auf den Kanton aus?

Bei der Anwendung der Bundesgesetzgebung im Arbeitsmarktbereich, wie sie in der Antwort zu Frage 1 geschildert ist, spielt das aktuelle Finanzierungsmodell 'Asyl' des Bundes für den Kanton Basel-Landschaft keine wesentliche Rolle. Generell kann festgehalten werden, dass bis anhin die Umsetzung des Asylwesens für den Kanton im Sozialhilfebereich kostenneutral erfolgt ist.

Zur Funktionsweise des Systems bei Personen mit Arbeitsbewilligungen:

Der Bund vergütet dem Kanton pro Person eine Tagespauschale (Globalpauschale 1). Für jede Person mit einer Arbeitsbewilligung kürzt er die Summe der Vergütungen um 1,72 Tagespauschalen. Diese Kürzung ist unabhängig vom Arbeitspensum und von der jeweiligen Lohnsumme, d.h. wenn eine Person eine Teilzeitarbeit hat, dann wird für diese Person vom Bund keine Tagespauschale ausgerichtet, und der Kanton muss für diese Person – wegen des blossen Teilzeitverdienstes – ergänzende Unterstützung leisten. Zusätzlich wird rechnerisch bei einer weiteren (nicht arbeitenden) Person die Tagespauschale um 72% gekürzt.

Frage 4:

Was sagt der Regierungsrat zu den Kosten, welche die Gemeinden zu tragen haben?

Dem Regierungsrat ist unklar, welche Kosten die Interpellantin meint. Der Kanton gibt die Bundesgelder, gestützt auf die KAV Art. 18 und 19, an die Gemeinden weiter. Den Gemeinden entstehen also keine direkten ungedeckten Kosten aus der Erfüllung der Aufgabe im Asylbereich.

3. Fazit:

Der Regierungsrat spricht sich auch heute klar gegen eine vorgezogene Integration im Asylbereich aus. Integrationsbemühungen sollen – im Einklang mit den Bundesgesetzen – erst ab dem Zeitpunkt durchgeführt werden, an dem ein Verbleib in der Schweiz als gesichert gelten kann.

Liestal, 15. Mai 2012

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
Zwick

der Landschreiber:
Achermann